



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



BPUK DTAP DCPA

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30.09.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass, der im Juni 2024 vom Volk klar angenommen worden ist, verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051 Änderung des Energiegesetzes) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Daneben schlägt der Bundesrat mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau hauptsächlich des Übertragungsnetzes vor. Die EnDK und die BPUK haben eine solche Vorlage bereits in ihrer Stellungnahme zur Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen gefordert und begrüssen, dass der Bundesrat diesem Wunsch nun nachgekommen ist.

Um eine sichere und stabile Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es neben dem Zubau von Produktionsanlagen die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze komplexer und aufwändiger. Bestehende Netze müssen erneuert und verstärkt sowie neue Netze gebaut werden. Die EnDK und die BPUK teilen die Haltung, dass die Verfahren beim Netz komplex sind und teilweise zu lange dauern. Es sollten deshalb verfahrensbeschleunigende Massnahmen ergriffen werden. Dabei sollte nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetzebene adressiert werden.

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologien für unterirdische Höchstspannungsleitungen ist weit fortgeschritten. Solche neuen Technologien mindern die Nachteile von Erdverkabelungen. Deshalb ist es wichtig, dass neue Technologien generell rasch geprüft und zertifiziert werden. Somit können sie schnell und konsequent angewendet werden, um den vermehrten Einsatz von Erdkabeln zu fördern. Unter diesen Bedingungen ist auch eine weitere Anpassung des Gesetzes zu prüfen.

2. Freileitungsgrundsatz (Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis})

Der heute im Elektrizitätsgesetz verankerte Grundsatz, wonach Leitungen des Übertragungsnetzes als Freileitung oder Verkabelung ausgeführt werden können, bedingt eine umfassende Interessenabwägung und führt oftmals zu komplexen, langwierigen Verfahren. Vor diesem Hintergrund können die EnDK und die BPUK den Willen des Bundesrates nachvollziehen, klare Kriterien für die Wahl der Übertragungstechnologie festzulegen, um so in der Planung Zeit einzusparen.

Auf Netzebene 1 sind Freileitungen nicht nur um ein Vielfaches günstiger als Erdverkabelungen, sie sind auch einfacher zu unterhalten. Weiter können Störungen auch rascher behoben werden. Freileitungen, die eine lange Lebensdauer haben, prägen aber das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung sehr stark. Die EnDK und die BPUK stellen fest, dass der Freileitungsgrundsatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz widerspricht. Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist daher zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden. Darüber hinaus bedauern beide Konferenzen, dass der Bundesrat mit seinem Vorschlag dem Prinzip der Technologieneutralität nicht ausreichend Rechnung trägt. Aus diesen Gründen lehnen die EnDK und die BPUK den Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab.

Die EnDK und die BPUK könnten einem Freileitungsgrundsatz nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Art. 15 Abs. 1^{bis} E-EleG zählt einige **Ausnahmen** auf, **im Falle deren eine Interessenabwägung durchgeführt werden kann**. Aus Sicht der EnDK und der BPUK ist eine Interessenabwägung in solchen Fällen unabdingbar. Daher muss die vom Bundesrat vorgeschlagene Kann-Regelung in eine **Muss-Regelung** überführt werden.
- Weitere Ausnahmen sind vorzusehen: Es sollte auch in der **Nähe von Siedungsgebieten**, zur **Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen** sowie zur **Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung (nach Art. 18a NHG) und von Wasser- und Zugvogelreservaten (nach Art. 11 JSG)** eine **Erdverkabelung geprüft** werden müssen.

Antrag:

Die EnDK und die BPUK lehnen den Freileitungsgrundsatz in der vorliegenden Form, d.h. gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} E-EleG, ab.

Die EnDK und die BPUK können dem Freileitungsgrundsatz zustimmen, sofern an Art. 15b Abs. 1^{bis} folgende Änderungen vorgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

^{1bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~können~~ auch als Erdkabel ausgeführt werden können, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder
- i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

3. Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse (Art. 15b^{bis})

Die EnDK und die BPUK unterstützen das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist aus Sicht der BPUK und der EnDK daher gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt.

Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

Dass im Rahmen der Sanierung resp. des Ersatzes einer Leitung des Übertragungsnetzes auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, begrüssen die EnDK und die BPUK. Der Winter 2022-2023 hat klar gezeigt, dass solche Massnahmen wichtig für die Versorgungssicherheit sein können.

Antrag:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen».

4. Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessenabwägung (Art. 15d Abs. 5)

Heute kommt Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen nationales Interesse zu. Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Die EnDK und die BPUK fordern aber, dass die Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf BLN-Gebiete ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessenabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

Schliesslich ist aus Sicht der EnDK und der BPUK eine vergleichbare Bestimmung auch für Leitungen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, einzuführen.

Antrag:

Anpassung von Art. 15d Abs. 5 wie folgt (Änderungen unterstrichen):

⁵ Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; ~~und~~
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986; und
- d. in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.

5. Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone (Art. 16 Abs. 1 erster Satz)

Die Kantone sind bereit, einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Stromnetze zu leisten. Eine Kürzung der Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren von heute drei auf in Zukunft einen Monat würde aber dazu führen, dass die Kantonsverwaltungen eine adäquate Behandlung der Gesuchsunterlagen – samt (bei Bedarf) Feldbegehungen und Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen – nicht mehr gewährleisten und die Kantonsregierungen nicht mehr Stellung nehmen könnten. Angesichts der politischen Brisanz gewisser Stromleitungsprojekte erscheint eine solche Kürzung als nicht sinnvoll. Die EnDK und die BPUK schlagen deshalb vor, eine Frist von zwei Monaten vorzusehen. Darüber hinaus sollte das ESTI ein einheitliches Format für die Plangenehmigung vorsehen, um so den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 16d Abs. 1 erster Satz wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...

2) Das ESTI sieht ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vor, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

6. Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1)

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll künftig für Plangenehmigungsverfahren nach dem Elektrizitätsgesetz auf das bundesinterne Bereinigungsverfahren verzichtet werden. Damit könnte zwar auf dem Papier etwas Zeit gewonnen werden, in der Praxis erhöht sich jedoch die Gefahr von wenig ausgewogenen Projekten und damit ein entsprechendes Prozessrisiko. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob das Verfahren auf andere Weise gestrafft werden könnte, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

Antrag:

Streichen von Art. 16g Abs. 1 E-EleG in der vorgeschlagenen Form und stattdessen prüfen, wie das Differenzbereinigungsverfahren gestrafft werden kann, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

7. Einführung einer Behandlungsfrist für die Gerichte (Art. 16j)

Die EnDK und die BPUK erachten die Einführung einer Entscheidungsfrist von 180 Tagen für die Gerichte als wichtige verfahrensbeschleunigende Massnahme. Dass diese Regelung für die Beschwerdeverfahren betreffend die Leitungen des Übertragungsnetzes als auch die Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen, Anwendung finden soll, unterstützen die EnDK und die BPUK ausdrücklich.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 16j.

8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Die EnDK und die BPUK sind damit einverstanden, dass für Trafostationen der Netzebene 6 das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann. Aus ihrer Sicht sollte diese Möglichkeit auch für die Stationen der Netzebene 4 gelten. Die Standortsuche für neue Trafostationen wird für die Netzbetreiber immer mehr zum Problem. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden oft grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunen), die einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue oder grössere Trafostationen notwendig – sie dürfen jedoch ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht gebaut werden. Folglich müssen Standorte für relativ grosse Stationen innerhalb der Bauzone gefunden werden. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Es ist daher zu prüfen, ob Trafostationen nicht auch ausserhalb der Bauzone (oder zum Beispiel direkt angrenzend an die Bauzone) gebaut werden können, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilsnetzes.

2) Prüfen, ob die Errichtung von Trafo-Stationen ausserhalb der Bauzone unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden sollte.

9. Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG)

Die EnDK und die BPUK begrüssen ausdrücklich, dass die Netzbetreiber die Kantone frühzeitig und umfassend in die Netzplanung einbeziehen müssen. Damit kann die Entwicklung der Netze mit den kantonalen Richtplänen besser und frühzeitig koordiniert werden. Dies trägt zu einer besseren Nutzung des Raumes und zur Entlastung der Landschaft bei. Darüber hinaus kann die Netzplanung mit der Planung eventueller kritischer Infrastrukturen zusammen durchgeführt werden. So können allfällige Bündelungspotenziale genutzt und Kosten gespart werden.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 9c Abs. 2 E-StromVG.

10. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Mit der Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bzgl. Modernisierung und Zubau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Roberto Schmidt in black ink.

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Handwritten signature of Stephan Attiger in black ink.

Regierungsrat Stephan Attiger
Präsident BPUK